



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Eichenau
z.H. Frau Bierl
Hauptplatz 2
82223 Eichenau

Bearbeitet von Silke Tiemann-Waas	Telefon/Fax +49 89 2176-2576 / 402576	Zimmer 3318	E-Mail Silke.Tiemann-Waas@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 12.2-5105-2/23-FFB	München, 21.02.2023

**Schulaufsichtliche Genehmigung;
Ergänzung der Freisportanlagen der Starzelbachschule Grundschule Ei-
chenau und der Starzelbachschule Mittelschule Eichenau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Ergänzung der Freisportanlagen der Starzelbachschule Grundschule Eichenau und der Starzelbachschule Mittelschule Eichenau um eine Weitsprunganlage sowie ein Außensportgerätehaus gem. Planunterlagen vom 30.01.2023 wird schulaufsichtlich genehmigt.
2. Der schulische Bedarf an Freisportanlagen wird durch die Errichtung der geplanten Freisportanlagen teilweise gedeckt.
3. Es wird eine Weitsprunganlage mit den Maßen 5,5 m x 8 m mit einem Anlauf von 30 m errichtet und schulaufsichtlich genehmigt.
4. Es werden Außensportgeräteflächen bzw. Platzpflegegeräteflächen mit insgesamt 11,5 m² errichtet, und schulaufsichtlich genehmigt.
5. Es bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung weiterer, nicht schulisch genehmigter Flächen.
6. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Eichenau plant, nach Umbau- und Erweiterungsarbeiten an der Starzelbachschule Grundschule Eichenau und der Starzelbachschule Mittelschule Eichenau die bestehenden Freisportanlagen zu erweitern.

Es sollen folgende Freisportanlagen errichtet werden:

- Weitsprunganlage 5,5 m x 8 m mit 30 m Anlauf (nicht normgerecht)
- Außengeräteflächen bzw. Platzpflegegeräteflächen mit 11,5 m².

Mit Antrag vom 10.01.2023 beantragte die Gemeinde die schulaufsichtliche Genehmigung für die Maßnahme.

II.

Die Regierung von Oberbayern ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 114 BayEUG und § 4 SchubauV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, BayVwVfG).

Aufgrund einer Erweiterung der Schulen sind Freisportanlagen weggefallen und nunmehr nicht mehr in ausreichendem Maße vorhanden. Das Schulgrundstück ist für den Bedarf knapp bemessen, daher kann eine grundsätzlich vorgesehene Kugelstoßanlage nicht errichtet werden.

Jedoch sollen folgende Freisportanlagen als Ergänzung errichtet werden:

- Weitsprunganlage 5,5 m x 8 m, Anlauf 30 m (nicht normgerecht),
- Außengeräteraum, Platzpflegegeräteraum mit 11,5 m².

Die Baumaßnahme ist schulisch erforderlich und war somit schulaufsichtlich zu genehmigen.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung weiterer, schulisch nicht notwendiger Flächen.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

1. Die Kosten der geplanten und genehmigten Neu- bzw. Umbauten sind voraussichtlich förderfähig. Sanierungen bzw. Modernisierungen sind nicht Bestandteil der schulaufsichtlichen Genehmigung.
2. Eine Entscheidung über die Gewährung und den Zeitpunkt staatlicher Leistungen ist mit diesem Bescheid nicht verbunden. Diese erfolgt nur auf gesonderten Antrag im Rahmen eines Zuwendungsantrags. Falls Zuwendungen beantragt werden sollen, wäre ein ungenehmigter vorzeitiger Baubeginn zuschussschädlich (Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen des Freistaats Bayern an kommunale Körperschaften).

3. Die schulaufsichtliche Genehmigung beinhaltet keine Aussage zur Höhe der zuweisungsfähigen Kosten des Umbaus. Inwieweit die einzelnen Kosten zuweisungsfähig sind, richtet sich nach der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR). Auf die Anlage 5 zu den FAZR wird Bezug genommen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die Kosten der Kostengruppe 500, Außenanlagen, nur insoweit zuweisungsfähig sind, als die betreffenden Anlagenteile zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich sind. Wir bitten, dies bei der Erstellung der Antragsunterlagen zu berücksichtigen.
4. Jede Änderung des vorgelegten und genehmigten Bauprogramms bedarf der erneuten schulaufsichtlichen Würdigung.
5. **Gem. den Bauvorschriften bei Schulbauten wird darauf hingewiesen, dass als Zielwert der Planungen für die Raumlufthygiene die Kohlendioxid Konzentration bei maximal 1.000 ppm Kohlendioxid im Durchschnitt während einer Unterrichtseinheit liegt soll; auf die DIN EN 16798 in der aktuellsten Version bzw. die VDI 6040-1, ebenfalls in der aktuellsten Version, wird verwiesen. Auf entsprechende Publikationen wie z.B. „Anforderungen an Lüftungskonzeptionen in Gebäuden“ oder „Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden“ des Umweltbundesamtes (<http://www.umweltbundesamt.de>) wird ebenso wie auf den „Behördenleitfaden Umweltschutz“ hingewiesen. Darüber hinaus wird auf die Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A 3.6, hingewiesen.**

Kraft Ihrer Aufgabe als Schulaufwandsträger sind Sie verantwortlich für die Einhaltung bestehender Vorschriften des Arbeitsstättenrechts für den äußeren Schulbereich (Gebäude, Anlagen und Einrichtungen), hierzu gehört auch ein Konzept für den notwendigen hygienischen Raumluftwechsel; wir empfehlen, eine Beratung bereits in der Planungsphase in Anspruch zu nehmen (Fachplaner).

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass über die Umsetzung im Förderverfahren im Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO Auskunft zu geben ist sowie die Einhaltung der technischen Vorschriften für Schulgebäude im Verwendungsnachweis bzw. der Verwendungsbestätigung zu bestätigen ist.

Muster 6 zu Art. 44 BayHO ist dem Förderantrag beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** einlegen (siehe 1.) oder **unmittelbar Klage** erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Regierung von Oberbayern** in 80538 München, Maximilianstraße 39.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, zu erheben

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Mit freundlichen Grüßen



Silke Tiemann-Waas
Regierungsamtsrätin